Nicht im LV

687

23. Okt 2013

V E R T R A G

Wasserverband Wasserversorgung Effingen
Zeihen
Kanton (Tunnel N 3 / 06)

Die vorgenannten Vertragsparteien schliessen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und durch den Staat Aargau, Baudepartement und unter Zustimmung durch das Aarg. Versicherungsamt folgenden Vertrag ab:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Gemeinden Effingen und Zeihen sowie das Aarg. Baudepartement Abt. Nationalstrassenbau schliessen sich für die Wasserspeicherung und Verteilung von Trink-, Brauch- und Löschwasser zu einem Zweckverband zusammen.

Der Verband hat seinen Sitz in Zeihen

§ 2 Der Verband erstellt und unterhält folgende gemeinsame Anlagen:

2.1 Neues Reservoir Bächli 1'100 m3

Brauchreserve		700 m3
Löschreserve		400 m3
Wasserspiegelhöhe	ca.	535 m ü.M.

2.2 Förder- und Hauptspeiseleitungen

- Reservoir Bächli (A) - Abzweig N 3 (inkl. Werkleitungskulisse) (B)
- Abzweig N 3 (B) - Abzweig Effingen (C)
- Abzweig Effingen (C) - Abzweig Zeihen (D)

2.3 Fernsteuerungsanlage

- Apparate Reservoir Bächli (A)
- Apparate Messeinrichtungen Abzweige (B+C)
- Hauptbetriebswarte (Lüftungszentrale Nordportal Tunnel N 3)
- Signalkabelanlage Fernsteuerung (A-D bzw. Hauptbetriebswarte Tunnelportal)
- Elektr. Zuleitung Reservoir Bächli

Alle Verbandsanlagen sind im Anhang in einem Situationsplan M = 1 : 5000 und im Allg. Bauprojekt des Ing. Büro R. Walter, Brugg vom Oktober 1981 dargestellt, die Bestandteil dieses Vertrages sind. (Pläne Nr. 2702/1-3,9,12-14).

II. Organisation

§ 3 3.1 Vorstand

3.2 Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern der Gemeinden und des Kantons. Der Verband konstituiert sich selbst. Das Aktuariat und die Rechnunsführung werden der Gemeindeverwaltung Zeihen übertragen. Aktuar und Rechnungsführer wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen gelten für die Rechnungsführung sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden.

§ 5 Die Institutionalisierung des Verbandsvorstandes erfolgt nach Projektgenehmigung durch die Verbandsmitglieder.

§ 6 Der Präsident beruft den Verbandsvorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 x pro Jahr.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes vorbehalten.

Die Mitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld, Präsident, Aktuar und Rechnungsführer erhalten ausserdem eine alljährliche entsprechend dem Arbeitsaufwand festzusetzende Pauschalentschädigung.

§ 7 Der Vorstand führt den technischen, administrativen und kaufmännischen Betrieb der Anlagen und ist für eine fachgemässe Instruktion des ihm unterstellten Personals zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

7.1 Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen

7.2 Sicherstellung der Finanzen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen, Erstellen eines jährlichen Budgets

7.3 Wahl des Betriebspersonals und Festsetzung der Besoldung

7.4 Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen

7.5 Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnung

7.6 Genehmigung der vom Rechnungsführer aufgestellten Abrechnung zu Lasten der einzelnen Gemeinden und des Kantons

7.7 Einhaltung aller vertraglichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Wasserbezug vom Grundwasserpumpwerk Aesch in Schinznach-Dorf

7.8 Erstellen des Jahresberichtes zu Handen der Verbandsmitglieder

7.9 Festlegung der Entschädigungen gem. § 6

7.10 Durchführung von Vorverhandlungen mit Nachbargemeinden über Wasserlieferung bzw. Bezug

7.11 Kompetenzsumme für kleinere Reparaturen beträgt Fr. 15'000.-- / Jahr

7.12 Wahl des Verbandssitzes und des rechnungsführenden Partners

§ 8 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar, je zu zweien. Sie vertreten den Vorstand nach aussen.

§ 9 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder.

III. Betrieb der Anlage

§ 10 Die Anlagen sind fachgerecht zu betreiben und gut zu unterhalten, gemäss den Weisungen des Verbandsvorstandes. Betrieb und Unterhalt haben nach den Richtlinien des Schweiz. Gas- und Wasserfachmänner-Verbandes, des Eidg. Lebensmittelbuches, dem Trinkwasserinspektor und dem Aarg. Versicherungsamt zu erfolgen.

§ 11 Die Verbandsmitglieder verpflichten sich ihre Leitungsnetze und Anlageteile dauernd in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen die den Bestand und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu beheben. Die Wasserreglemente der Gemeinden und des Kantons dürfen nichts enthalten, was den vom Zweckverband erlassenen Vorschriften widerspricht.

§ 12 Private Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sie bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

IV. Bezugs- und Förderrechte, Wassermessung

§ 13 Die Verbandsmitglieder sind berechtigt aus ihren konzessionsberechtigten Anlagen Grund- und Quellwasser in das gemeinsame Reservoir zu fördern. Eine einwandfreie Wasserqualität ist Voraussetzung für die Wasserlieferung. Notfalls kann der Verband verlangen, dass das Wasser nach den Vorschriften des Kant. chem. Labors aufbereitet wird.

§ 14 Die Gemeinden Effingen und Zeihen sind bereit das Zirkulationswasser vom Leitungssystem des Tunnels der N 3 abzunehmen. Das Wasser ca. 200 m3 wird wöchentlich in die Verbandsanlagen bzw. in das Reservoir Bächli gepumpt.

Die Abgabe des Zirkulationswassers erfolgt gegen Entschädigung der Stromkosten für die Förderung.

§ 15 Die Wassereinspeisung in die Verbandsanlagen und die Wasserabgabe aus derselben wird an den Abzweigen (B u. C) durch Wasserzähler gemessen und in der Hauptbetriebswarte der Fernsteuerungsanlage im Nordportal des Tunnels der N 3 registriert.

§ 16 Die Auswertung der Wassermessungen erfolgt in der Hauptbetriebswarte 2 x pro Jahr am gleichen Stichtag.

§ 17 Die Anlage ermöglicht für die unteren Fricktalergemeinden einen Notwasserbezug über einen Notschieber im Stufenpumpwerk "Müli" Effingen. Eine dauernde Wasserabgabe über das Verbandsgebiet hinaus bedarf der Zustimmung des Verbandes.

§ 18 Der Wasserabgabe- und Bezugspreis für das Trink- und Brauchwasser (Zirkulationswasser gemäss § 14)erfolgt zu den Selbstkosten.

Wasserpreisanpassungen können nur nach Absprache mit allen Beteiligten und im Einvernehmen mit dem Aarg. Versicherungsamt vorgenommen werden.

V. Bau, Erweiterung bzw. Erneuerung der Verbandsanlagen

§ 19 Die Erstellung und der Unterhalt der Verbandsanlagen (A-D) gehen zu Lasten des Verbandes. Für Bau, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen sind die Kosten wie folgt zu verteilen:

- Reservoir Bächli: Gemeinde Effingen $\frac{350\ m3}{1100\ m3}$ = 32 %

  Gemeinde Zeihen $\frac{450\ m3}{1100\ m3}$ = 41 %

  N 3 $\frac{300\ m3}{1100\ m3}$ = 27 %

- Förderleitungen, Fernsteuerungs- und Kabelanlagen je 1/3
- Wartung der Verbandsanlagen je 1/3
- Werkleitungskulisse zu Lasten Nationalstrasse

§ 20 Erweiterungen und Aenderungen der Verbandsanlagen die von einem Vertragspartner verursacht werden, gehen zu dessen Lasten.

§ 21 Die gemeinsamen Anlageteile stehen ausschliesslich im Eigentum des Verbandes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband bedarf der Zustimmung des Verbandes und der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 Bei Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen können, entscheidet das Verwaltungsgericht gemäss § 60 des Verwaltungsrechtpflegegesetzes, sofern die umstrittenen Punkte nicht in die Zuständigkeit des Aarg. Versicherungsamtes gehen, (z.B. Art. 23 des Regulativs vom 13.12.79 über Beitragsleistungen aus dem Kant. Löschfonds für Feuerwehrwesen).

§ 24 Dieser Vertrag und evtl. Aenderungen desselben bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und den Regierungsrat.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.

§ 25 Der Vertrag beginnt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner. Er dauert vorerst 20 Jahre.

Die Kündigung kann auf den Vertragsablauf unter Beachtung einer Frist von drei Jahren von jeder Seite erfolgen. Unterbleibt eine Kündigung, so dauert der Vertrag stillschweigend weiter. Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Verbandsbeiträgen.

§ 26 Eine Auflösung des Verbandes kommt durch einen übereinkommenden Beschluss der Gemeindeversammlungen und des Aarg. Baudepartementes zustande. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

§ 27 Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Es erhalten je 1 Exemplar die Vertragspartner und das Aarg. Versicherungsamt.

Effingen, den 6. Sep. 1982

Der Gemeindeammann

.....

GEMEINDERAT EFFINGEN (AARG.)

Der Gemeindeschreiber

.....

Zeihen, den 29. Sept. 1982

Der Gemeindeammann

.....

GEMEINDERAT 5256 ZEIHEN

Der Gemeindeschreiber

.....

Aarau, den 07. Okt. 1982

Aarg. Baudepartement

.....

KANTON AARGAU BAUDEPARTEMENT

Aarau, den 15. Okt. 1982

Aarg. Versicherungsamt

AARG. VERSICHERUNGSAMT Der Direktor:

.....